

Stadt Adliswil

Grosser Gemeinderat

Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 77 87, www.adliswil.ch

Antrag der Sachkommission* vom 5. September 2016

Gemeindeordnung der Stadt Adliswil; Neue Kompetenzordnung

(vom ...)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 10. Mai 2016 sowie der Sachkommission vom 5. September 2016,

beschliesst:

- I. Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert:

* Die Sachkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Daniel Jud (Präsident), Harry Baldegger, Pascal Engel, Ueli Gräflein, Erwin Lauper, Kannathasan Muthuthamby, Andrea Näf, Mario Senn, Urs Weyermann. Sekretär: Robin Hodel.

Antrag des Stadtrates vom 10. Mai 2016	Antrag der Sachkommission vom 5. September 2016 Zustimmung zum Antrag des Stadtrates, sofern nichts anderes vermerkt	Minderheitsanträge
<p>Art. 13 Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen:</p> <p>Ziff. 1-5 unverändert</p> <p>6. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-</p> <p>7. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 1'000'000.-</p> <p>8. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von über Fr. 1'000'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 100'000.- im Einzelfall</p> <p>9. Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag im Betrag über Fr. 400'000.-</p>		

<p>Art. 15 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:</p> <p>Ziff. 1-2 unverändert</p> <p>3. jährliche Voranschläge und die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses.</p> <p>4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben, die den Betrag von Fr. 600'000.- oder über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben die den Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall nicht überschreiten.</p> <p>Ziff. 5-9 unverändert</p> <p>10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird</p>		
<p>Art. 32 Rechtssetzung und Planung</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung:</p> <p>Ziff. 1-12 unverändert</p> <p>13. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets</p> <p>14. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets</p>		
<p>Art. 33 Allgemeine Verwaltung</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu: Ziff. 1 wird aufgehoben</p>		

<p>Ziff. 2-7 unverändert Ziff. 8 wird aufgehoben Ziff. 9-14 unverändert 15. Kenntnisnahme des Legislaturplans und Finanzplans Ziff. 16-18 werden aufgehoben</p>		
<p>Art. 33a Finanzbefugnisse</p> <p>Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Globalbudgets 2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. Genehmigung der Vorfinanzierung von Investitionen 4. Abnahme der Jahresrechnungen 5. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind 6. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über 50'000.- bis Fr. 300'000.-, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. 7. Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.- 8. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 400'000.- und 		

<p>die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 400'000.-</p> <p>9. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen</p> <p>10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.-</p> <p>11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 10'000.- bis Fr. 100'000.- im Einzelfall</p> <p>12. Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag im Betrag bis Fr. 400'000.-</p>		
<p>Vierter Titel: Finanzhaushalt</p>		
<p>Art. 35 Finanzhaushalt</p> <p>Abs. 1-2 unverändert Abs. 3-4 werden aufgehoben Abs. 4 unverändert</p>		
<p>Art. 36 wird aufgehoben</p>		

<p>Art. 38 Änderung des Finanzvermögens</p> <p>Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über Änderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens.</p>		
<p>Art. 39 wird aufgehoben</p>		
<p>Art. 46 Rechtssetzung und Planung</p> <p>Bst. a) unverändert</p> <p>b) Planung</p> <p>Dem Stadtrat stehen insbesondere zu:</p> <p>1. Festsetzen des Finanzplans</p> <p>1a. Festsetzen der Bau- und Niveaulinien</p> <p>Ziff. 2-9 unverändert</p>		
<p>Art. 47 Allgemeine Verwaltung</p> <p>Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <p>Ziff. 1 wird aufgehoben</p> <p>2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Finanzplanung erforderlichen Angaben</p> <p>3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite</p>	<p>Art. 47 Allgemeine Verwaltung</p> <p>Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <p>Ziff. 1 wird aufgehoben</p> <p>2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Finanzplanung erforderlichen Angaben</p> <p>3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite</p>	

Ziff. 4-19 unverändert	Ziff. 4-11 unverändert 12. Beschluss des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtischen Betriebe Ziff. 13-19 unverändert	
<p>Art. 47a Finanzbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug 2. Gebundene Ausgaben 3. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite 4. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die vom Stadtrat beschlossen worden sind 5. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck. 6. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000.- im Jahr, und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr 7. Bewilligungen von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 		

<p>Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr</p> <p>8. Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3'000'000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3'000'000.-</p> <p>9. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 400'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von bis Fr. 400'000.-</p> <p>10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen bis Fr. 100'000.-</p> <p>11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag bis Fr. 100'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag bis Fr. 10'000.- im Einzelfall</p>		
<p>Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse</p> <p>1. Der Schulpflege stehen folgende Finanzkompetenzen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug 2. Einstellung gebundener Ausgaben in den Voranschlag 3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben 	<p>Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse</p> <p>1. Der Schulpflege stehen folgende Finanzkompetenzen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug 2. Einstellung gebundener Ausgaben in den Voranschlag 3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben 	

<p>bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck</p> <p>4. Vergeben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite</p> <p>Ziff. 2-3 unverändert</p>	<p>bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck</p> <p>4. <u>Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.- im Jahr</u></p> <p>5. Vergeben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite.</p> <p>Ziff. 2-3 unverändert</p>	
<p>Art. 66 Organisation und Finanzbefugnisse</p> <p>1 Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat</p> <p>Abs. 2 unverändert</p> <p>3 Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag</p> <p>Abs. 4-5 unverändert</p> <p>6 <u>Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für</u></p>		

<p>einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck</p> <p>7 Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite</p>		
<p>Art. 72 Inkrafttreten</p> <p>1 bis 6 unverändert</p> <p>7 Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft.</p>		

- II. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
- III. Der Beleuchtende Bericht für die Volksabstimmung wird vom Stadtrat verfasst. Bei Minderheitsanträgen wird ebendieser vom Büro des Grossen Gemeinderates verfasst.
- IV. Veröffentlichung von Dispositivziffern I. bis II. im amtlichen Publikationsorgan.
- V. Mitteilung von Dispositivziffern I bis III. an den Stadtrat.

Adliswil, 5. September 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Daniel Jud

Der Sekretär:
Robin Hodel

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Mit Beschluss 2016-117 vom 10. Mai 2016 beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Adliswil vom 2. März 1997. Ziel der Vorlage ist eine Anpassung der Finanzkompetenzen der verschiedenen Behörden. Zum einen sollen die Finanzkompetenzen formell an das übergeordnete Recht angepasst werden, was zu einem Ersatz der Tabelle in Art. 36 GO führt. Weiter sollen die Finanzwerte anzuheben, da die bisherigen Werte aus dem Jahr 1997 stammen und die Stadt Adliswil seither bevölkerungsmässig erheblich gewachsen sei, was sich auch im Anstieg des Jahresaufwandes zeige.

2. Vorberatung der Sachkommission

Die Sachkommission unterstützt die Absicht des Stadtrates, die Finanzkompetenzen formal den Vorschriften des übergeordneten Rechts anzupassen. Ebenfalls unbestritten war die Anhebung der Finanzkompetenzen des Grossen Gemeinderates (auf Fr. 3 000 000 einmalig sowie Fr. 300 000 wiederkehrend) sowie des Stadtrates (auf Fr. 300 000 einmalig und Fr. 50 000 wiederkehrend).

Grundsätzlich einverstanden ist die Kommission auch mit der Angleichung der Finanzkompetenzen der Schulpflege an diejenigen der Sozialkommission und der Baukommission, da sämtliche Politikbereiche grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten sind. Im Interesse einer kohärenten Finanzpolitik ist es demnach richtig, die finanzpolitische Steuerung dem Stadtrat als Gremium, in dem sämtliche Politikbereiche gleichermassen vertreten sind, zu übertragen. Das gilt insbesondere für Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben. Trotz dieser Überlegungen beantragt die Sachkommission einstimmig, der Schulpflege weiterhin die Kompetenz zu übertragen, in einem reduzierten Umfang Beschlüsse ausserhalb des Voranschlages zu bewilligen (Art. 59 Abs. 1 Ziff. 4). Die Kommission fordert die Schulpflege indessen auf, die Finanzkompetenz primär zur Wahrnehmung ihres strategischen Auftrages und ihres ausschliesslichen Aufgabengebietes gemäss kantonalem Recht zu verwenden und nicht für operative Tätigkeiten, die dem normalen Kreditweg über den Stadtrat vorbehalten sein sollen.

Weiter beantragt die Kommission, Art. 47 Ziff. 12 der gelebten Praxis anzupassen und dem Stadtrat nicht nur den Vollzug, sondern auch den Beschluss des Stellenplanes zu übertragen.

3. Antrag der Sachkommission und Minderheitsanträge

Die Kommission beantragt dem Grossen Gemeinderat mit 9:0 Stimmen, ihrem Antrag zu folgen. Minderheitsanträge liegen keine vor.